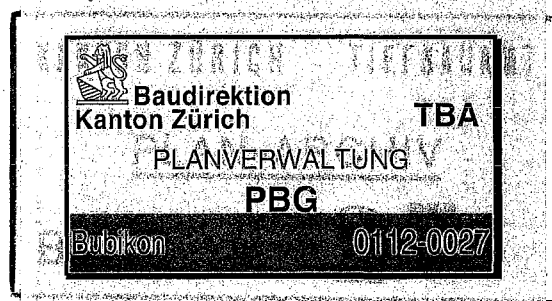


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995



1375. Quartierplan Ebmatt, Bubikon

Am 28. März 1995 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. September 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Ebmatt.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. September 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 22. Februar 1995 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Dorfstrasse S-1, im Nordosten durch die Ritterhausstrasse, im Südosten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch die Kämmoosstrasse S-5 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bubikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben den angrenzenden Strassen die daran angeschlossenen Stichstrassen und Wege. Es sind dies die neu zu erstellende Huswies- und die Allmenstrasse mit Kehrplätzen, die bestehende Ebmattstrasse, die Glärnischstrasse sowie der Stations- und der Ebmattweg. Zwischen den Kehrplätzen sind Fusswegverbindungen vorgesehen. Die an der Huswies- und Allmenstrasse auf 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 1880/1940 entlang der Dorfstrasse S-1 genehmigten Baulinien müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Huswiesstrasse 8,5% und bei der Allmenstrasse 7,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 7. September 1994 festgesetzte Quartierplan Ebmatt wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi